

POLIZEIVERORDNUNG

gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

(Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13.01.1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2016 (GBl. S. 569) erlässt die Gemeinde Weissach als Polizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderates vom 27.03.2017 folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz (StrG)) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung (StVO) und Treppen (Staffeln).
- (3) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen, Baumreihen entlang öffentlicher Straßen und allgemein zugängliche Spielplätze sowie Fest- und Sportplätze.
- (4) Öffentliche Belästigungen im Sinne von § 22 liegen erst dann vor, wenn durch auffallende Verhaltensweisen Personen oder öffentliche Belange erheblich gestört werden. Der bloße Aufenthalt erfüllt diese Voraussetzungen noch nicht und rechtfertigt im Rahmen einer jeweils notwendigen Einzelfallentscheidung deshalb keine Maßnahme auf der Grundlage des § 22.

II. Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Gemeindefesten und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Öffentliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen, soweit es nicht dem Schulbetrieb dient, in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 8:00 Uhr nicht benutzt werden, solange kein davon abweichender Aushang am Sport-, Spiel- oder Bolzplatz angebracht ist. In der Zeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr muss der Spielbetrieb auf das Ruhebedürfnis der Anlieger Rücksicht nehmen. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.
- (2) Auf Kinderspielplätzen ist das Rauchen grundsätzlich verboten.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 5 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 8:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.

- (2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben unberührt.

§ 6 Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 7 Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

- a) Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
- b) Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
- c) beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
- d) mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben.

§ 8 Öffentliche Wertstoffsammelbehälter

Öffentliche Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen während des ganzen Tags nicht benutzt werden.

§ 9 Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß, insbesondere durch lärmende Unterhaltung, Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch für das nächtliche An- und Abfahren von Fahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

III. Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 10 Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen

Das Waschen und Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen ist untersagt.

§ 11 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

§ 12 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV

- (1) Die Benutzung von Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) ist gestattet, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs steht. Ebenso gestattet ist die Benutzung der Warteeinrichtungen um kurzzeitig auszuruhen oder Schutz vor Witterungseinflüssen zu suchen. Eine darüber hinausgehende Benutzung ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.
- (2) In Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des ÖPNV ist das Konsumieren von alkoholischen Getränken verboten. Ebenso ist es untersagt, sich dort im Zustand erkennbarer Trunkenheit aufzuhalten.

§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu betreten, zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 14 Ordnungswidrige Behandlung von Müll und Abfall

- (1) Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, dürfen nicht durchsucht werden.
- (2) In öffentlichen Abfallkörben dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Es ist verboten, andere Abfälle insbesondere Haus-, Gewerbemüll oder Altpapier einzuwerfen.

§ 15 Behandlung von Speiseresten und Abfällen

Werden Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verarbeitet oder verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete, mit einem dicht schließenden Deckel versehene Behälter bereitzuhalten. Sie sind bei Bedarf, jedoch mindestens einmal täglich zu leeren.

§ 16 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 17 Verunreinigung durch Tiere

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 18 Fütterungsverbot für Tauben und Wasservögel

Tauben und Wasservögel (bspw. Schwäne, Enten u.ä.) dürfen auf öffentlichen Straßen, Gewässern und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf landwirtschaftliche Emissionen, soweit sie Folge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 20 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bekleben und Bemalen

- (1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren,
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für Anschläge, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen für die Dauer des Wahlkampfes angebracht werden.
- (3) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Wer entgegen den Verboten des Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 PolG auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 21 Verteilung von Informations- und Werbematerial

- (1) Wer Informations- und Werbematerialien (Druckwerke) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verteilt oder die Verteilung in Auftrag gibt, hat die im Verteilungsbereich weggeworfenen Druckwerke unverzüglich ordnungsgemäß zu beseitigen. Diese Verpflichtung gilt auch für Druckerzeugnisse, die außerhalb von dafür vorgesehenen Vorrichtungen wie bspw. Briefkästen oder außerhalb von Gebäuden abgelegt werden und dadurch auf öffentliche Straßen und Gehwege sowie in Grün- und Erholungsanlagen verweht werden.
- (2) Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung zur Beseitigung nicht unverzüglich nach oder ist dieser zu einer schnellen Beseitigung nicht in der Lage, kann die Ortspolizeibehörde die Plakate, Banner und Druckwerke auf Kosten des Verantwortlichen beseitigen oder beseitigen lassen (Ersatzvornahme).

§ 22 Belästigung der Allgemeinheit

- (1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:
 1. das Nächtigen
 2. das die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
 3. das Verrichten der Notdurft,
 4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
 5. das Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen und Kleinabfällen, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter,
 6. Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses zu nutzen, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

- (3) Kleinabfälle im Sinne des Abs. 1 Nr. 5 sind insbesondere Speiseabfälle, Zeitungen, Zeitschriften, Werbematerial, Papiertaschentücher, Verpackungsmaterial, Tabakwarenreste, Getränkeverpackungen, Kaugummis, etc.

§ 23 Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

IV. Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 24 Ordnungsvorschriften

- (1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
 2. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen und Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedigungen oder Sperren zu überklettern,
 3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können,
 4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder zu beschädigen und diese sowie Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
 6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden,
 7. Bänke, Schilder Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu beschädigen, zu bemalen, zu bekleben, zu beschmutzen, zu entfernen oder zweckfremd zu nutzen,
 8. Musikinstrumente, Radio- und Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benutzen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen,
 9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin lebende Tiere zu fangen oder zu fischen,
 10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten oder gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu zelten oder zu baden,
 11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für das Radfahren auf dafür ausgewiesenen Wegen, für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden
 12. das Plakatieren, Beschriften, Bemalen oder Bekleben von Flächen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

- (2) Schulhöfe werden außerhalb des Schulbetriebs als öffentliche Kinderspielplätze zur Verfügung gestellt. Für sie gelten daher außerhalb des Schulbetriebs die Vorschriften für Kinderspielplätze entsprechend.
- (3) Sind an den Sport-, Spiel- oder Bolzplätzen Altersbeschränkungen vorgegeben, so dürfen die Plätze nur von der zugelassenen Altersgruppe benutzt werden.

V. Anbringen von Hausnummern

§ 25 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden.
 2. entgegen § 3 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 3. entgegen § 4 öffentliche Sport-, Spiel- und Bolzplätze benutzt,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

6. entgegen § 7 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
7. entgegen § 8 öffentliche Wertstoffsammelbehälter benutzt,
8. entgegen § 9 die Nachtruhe anderer ohne berechtigten Anlass oder in einem unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß stört,
9. entgegen § 10 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen wäscht oder abspritzt,
10. entgegen § 11 Zelte oder Wohnwagen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufstellt oder als Grundstückbesitzer sein Grundstück hierfür zur Verfügung stellt oder Verstöße entgegen § 11 duldet,
11. entgegen § 12 Warteeinrichtungen und Wartehäuschen des Öffentlichen Personennahverkehrs benutzt,
12. entgegen § 13 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, beschmutzt, betritt oder verunreinigt,
13. entgegen § 14 Abs. 1 Sachen, die für Sammlungen oder für gewerbliche Zwecke außerhalb von Gebäuden bereitgestellt werden, durchsucht sowie entgegen § 14 Abs. 2 öffentliche Abfallkörbe benutzt,
14. entgegen § 15 keine geeigneten, mit einem dicht verschließbaren Deckel versehene Behälter für Speisereste oder Abfälle bereithält oder diese nicht bei Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich leert,
15. entgegen § 16 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass jemand gefährdet oder durch Geruch mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird,
16. entgegen § 16 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
17. entgegen § 16 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
18. entgegen § 17 als Halter oder Führer eines Tieres verbotswidrig abgelegten Kot nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 18 Tauben und Wasservögel füttert,
20. entgegen § 19 übel riechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
21. entgegen § 20 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder beklebt oder als Verpflichteter der in § 20 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
22. entgegen § 21 Abs. 1 verteiltes Informations- und Werbematerial nicht beseitigt,
23. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
24. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
25. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
26. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel konsumiert,
27. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände und Kleinabfälle wegwirft,
28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Einrichtungen wie Grillstellen u.ä. nutzt,
29. entgegen § 23 Bienenstände aufstellt,
30. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt,
31. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteile aufhält, Wegsperrern beseitigt oder verändert oder Einfriedigungen oder Sperrern überklettert,

32. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Plätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
33. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
34. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder beschädigt und diese sowie Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt oder ablagert,
35. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätzen oder Liegewiesen mitnimmt,
36. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedigungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beschädigt, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder, zweckfremd benutzt,
37. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 8 Musikinstrumente, Radio und Fernsehgeräte oder ähnliche Geräte benutzt,
38. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt, darin lebende Tiere fängt oder darin fischt,
39. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 Schieß-, Wurf-, oder Schleudergeräte benutzt,
40. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 10 außerhalb dafür bestimmter oder gekennzeichneteter Stellen reitet, zeltet oder badet,
41. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
42. entgegen § 24 Abs. 1 Nr. 12 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Flächen plakatiert, beschriftet oder bemalt,
43. entgegen § 24 Abs. 3 Sport-, Spiel-, oder Bolzplätze benutzt,
44. entgegen § 25 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
45. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 25 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 26 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 PolG und nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 € bis maximal 5.000,00 €, bei Fahrlässigkeit bis maximal 2.500,00 € geahndet werden.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Weissach, den 27.03.2017

gez.

Daniel Töpfer
Bürgermeister